

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Verträge, die ausschließlich über das Internet geschlossen wurden, auch über das Internet gekündigt werden können.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, der Verbraucher solle sich auf der gleichen Ebene „von seiner Auftragsvergabe entledigen“ und daher per E-Mail kündigen können. Der Postweg sei im Vergleich dazu aufwändiger, langwieriger und teurer.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 379 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 65 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Internet geschlossene Verträge können in der Regel auch über das Internet wieder gekündigt werden. Ist durch Gesetz für eine Kündigung keine bestimmte Form vorgesehen, können die Vertragsparteien nur einvernehmlich besondere Form- und Zugangserfordernisse vereinbaren. Keine Partei kann diese einseitig für Kündigungen der anderen Vertragspartei festsetzen. Durch vorformulierte Vertragsbedingungen des Unternehmers können Formerfordernisse für Kündigungen nur eingeschränkt vereinbart werden.

Nach § 309 Nr. 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind vorformulierte Vertragsbedingungen eines Unternehmers, die für Erklärungen, die ein Verbraucher gegenüber dem Unternehmer abzugeben hat, eine strengere Form als die Schriftform vorsehen, unwirksam. Wenn vereinbart wurde, dass ein Vertrag nur schriftlich gekündigt werden kann, können die Parteien frei bestimmen, welcher Funktion die Schriftform dienen soll. So kann die Einhaltung der Form nach dem Willen der Parteien Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung sein. Die Parteien können die Schriftform aber auch zu Beweis- oder Dokumentationszwecken vereinbaren. Dann ist eine Kündigung auch wirksam, wenn sie in anderer Form abgegeben wird.

Den Vertragsparteien steht es überdies frei zu regeln, wie die vereinbarte Form zu erfüllen ist. Durch vom Unternehmer vorformulierte Vertragsbedingungen können allerdings an die vereinbarte Schriftform keine strengeren Anforderungen gestellt werden als die, die nach §§ 126, 127 BGB für die vereinbarte Schriftform gelten. § 127 Absatz 1 BGB sieht vor, dass für die vereinbarte Schriftform die Anforderungen für die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB gelten, allerdings mit den in § 127 Absatz 2 BGB vorgesehenen Erleichterungen. Nach § 127 Absatz 2 BGB wird die vereinbarte Schriftform im Zweifel schon durch die telekommunikative Übermittlung einer in Schriftzeichen verkörperten Erklärung eingehalten. Es ist nicht notwendig, dass die Erklärung in einer Urkunde verkörpert wird; ebenso wenig, dass sie eigenhändig unterschrieben wird. Diesen Anforderungen genügt auch die Übermittlung einer Erklärung durch ein Fax oder eine E-Mail.

Damit ist der Forderung der Petition zumindest teilweise entsprochen worden.

Durch die Vorschriften über Fernabsatzverträge (§§ 312c ff. BGB), die bei über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer zur Anwendung kommen, ist sichergestellt, dass der Kunde die Vertragsbestimmungen in einer Form erhält, die ihm deren dauerhafte Aufbewahrung ermöglicht.

Gemäß § 312f Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) hat der Unternehmer dem Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 126b BGB mitzuteilen. Der dauerhafte Datenträger muss es ermöglichen, dass der Empfänger die an ihn gerichtete Erklärung so aufbewahren und speichern kann, dass sie ihm während des für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist.

Diesen Anforderungen genügen Verkörperungen auf Papier, Diskette, CD-ROM, aber auch E-Mail und Telefax. Bei Texten, die in das Internet eingestellt sind, etwa auf einer gängigen Website, dem Empfänger aber nicht übermittelt worden sind, ist § 126b BGB nur gewahrt, wenn es tatsächlich zu einem Download durch Abspeichern oder Ausdrucken kommt.

Darüber hinaus findet bei im Internet geschlossenen Verträgen die Vorschrift des § 312i Nr. 4 BGB Anwendung. Hiernach muss der Unternehmer dem Kunden die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern. Besteht diese Möglichkeit nach Vertragsschluss nicht mehr, muss der Unternehmer den Kunden nach Art. 246 § 3 Nr. 2 EGBGB entsprechend unterrichten, damit dieser den Vertragstext rechtzeitig abrufen und speichern kann: Damit ist sichergestellt, dass der Kunde auch nach Vertragsschluss noch auf den Vertragstext zugreifen kann. Für das von dem Petenten zugleich geforderte Einsichtsrecht in Daten, die der Unternehmer gespeichert hat, besteht vor diesem Hintergrund kein Bedarf.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage insgesamt für sachgerecht und vermag sich nicht für eine weiter gehende Gesetzesänderung im Sinne der Eingabe auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.